

Liebe Mitglieder und Freunde des Unternehmerverbandes Berlin e.V.,

auch wenn der Sommer kein Ende zu nehmen scheint: Die Herbstsaison mit verschiedensten Veranstaltungen unseres UV hat begonnen, und sogar das Weihnachtsbaumschlagen im Dezember – man vermag es bei dem derzeitigen Wetter nicht zu glauben – rückt näher !

Möglicherweise unruhige Zeiten stehen uns nun in Deutschland mit der Regierungsbildung in Bayern und den voraussichtlich folgenreichen Wahlen in Hessen bevor; abzuwarten bleiben dabei auch die Auswirkungen auf die Bundespolitik, die ohnehin schon schwer mit der Asyl- und Immigrationspolitik, dem Dieselpollution und einer durch internationale Handelspolitik schon erkennbar werdenden wirtschaftlichen Abschwächung zu kämpfen hat. Zu hoffen bleibt, dass die derzeitige Koalition bis zum Ende der Legislaturperiode Bestand wie auch den Mut hat, die ungelösten Probleme beherzt und einvernehmlich anzugehen.

Die DSGVO – wirklicher Schrecken oder doch nur halb so schlimm?

Die Kanzlei Bernstorff & Kollegen hatte am 11. September 2018 zu einem Unternahmertreffen vor Ort in ihre Kanzlei zum Thema „Die neue DSGVO – ein Überblick“ eingeladen. Die Rechtsanwälte Markus Jahn, LL.M., und Elard von Oldenburg stellten den Gästen die Grundzüge und Besonderheiten der im Mai 2018 wirksam gewordenen EU-Verordnung wie auch zwischenzeitlich gewonnene Erfahrungen aus der Praxis vor.

Die „Theorie“, also das strikte mit Bußgeldern belegte Regelwerk der DSGVO, verlangt sehr viel von den Unternehmen – so u.a. Auskunftsgewährung und Nachweis- und Dokumentationspflichten einschließlich des einzurichtenden Verzeichnisses. Ab 10 (Ganz- oder Teilzeit-)Mitarbeitern, die im weitesten Sinne mit der Datenverarbeitung befasst sind, ist zudem ein Datenschutzbeauftragter zu benennen.

Erstaunen rief dabei einmal mehr die große Reichweite der von der DSGVO erfassten Daten hervor: Buchstäblich alle in irgendeiner Weise personenbezogenen Daten – gleich ob elektronisch, in Papierform oder anderweitig erfasst – sind hier von betroffen. Explizit ausgenommen vom Geltungsbereich ist nur ein kleiner Bereich, so z.B. die Ausübung familiärer oder persönlicher Tätigkeiten.

Als positive Nachricht war zu vermelden, dass es allerdings bisher nicht zu der befürchteten Abmahnwelle gekommen ist. Dies liegt wohl auch daran, dass die meisten Unternehmen ihre Homepages an die Anforderungen der DSGVO angepasst haben. Zudem sind die jeweiligen Datenschutzbehörden derzeit schon durch Anfragen zur DSGVO so überlastet, dass es noch nicht zu weitreichenden Kontrollen kam.

Trotzdem sollte die Zeit genutzt werden, hierfür vorsorglich die nötigen Vorbereitungen zu treffen. Fazit: Jedenfalls derzeit ist die DSGVO mangels Umsetzung und Kontrolle nur ein halber Schrecken; praktikabel oder gar wirtschaftsfreundlich ist sie aber – so die einhellige Meinung – nicht.

Der Abend klang sodann mit guten Einzelgesprächen und einer – ob des halben Schreckens benötigten – Stärkung von einem von der Kanzlei angebotenen Buffets gelungen aus.



Recht: Geschäftsgeheimnisse - zukünftig besser geschützt

Geschäftsgeheimnisse bilden ein wichtiges Gut im Unternehmen, auf deren Schutz das Unternehmen achten sollte.

Durch EU-Recht und ein sich hierauf in Umsetzung befindliches deutsches Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen gelten hier neue Bestimmungen. Die Rechtsstellung des Inhabers von Geschäftsgeheimnissen gegen Angriffe hiergegen wird hierdurch erheblich verbessert. Nach diesen einheitlichen und in einem Gesetz zusammengefassten Regelungen wird der Geheimnisinhaber unter anderem Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung sowie Vernichtung, Herausgabe, Rückruf, Entfernung und Rücknahme vom Markt, und Schadensersatz haben.

Eine bedeutende Neuerung ...

Eine bedeutende Neuerung sieht das Gesetz bezüglich der Definition des Geschäftsgeheimnisses selbst vor. Allerdings werden dadurch auch die Anforderungen an den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses erhöht.

War bisher ein Geschäftsgeheimnis bereits dann anerkannt, wenn bestimmte Informationen, Sachverhalte usw. nach dem Willen des Geschäftsinhabers ein solches Geheimnis darstellen sollten und dieser Wille sich „in objektiven Umständen manifestiert“ hatte, so muss der Geschäftsinhaber zukünftig auch „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ treffen. In Betracht kommen insbesondere physische Zugangsbeschränkungen und Vorkehrungen, aber auch vertragliche Sicherungsmechanismen.

Der Geheimnisinhaber hat damit künftig die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen und zudem zwecks Nachweises dieser im Streitfall diese Maßnahmen auch hinreichend zu dokumentieren.

Reverse Engineering

Eindeutig wird nunmehr auch das bisher streitige Thema „Reverse Engineering“ (also des „Rückbaus“ bzw. der „Dekonstruktion“ eines Produkts mit dem Ziel, Informationen über dessen Herstellung zu erlangen) geregelt.

Ein Reverse Engineering soll künftig jedenfalls dann zulässig sein, wenn das betreffende Produkt öffentlich zugänglich ist und durch das Reverse Engineering nicht zugleich gegen andere gesetzliche Vorschriften verstoßen wird. Ist ein Produkt nicht öffentlich verfügbar (wie z.B. im Falle von im Geschäftsverkehr versandten Mustern, Prototypen o.ä.), besteht aber die Möglichkeit, den Empfänger eines solchen Musters vertraglich zur Unterlassung eines Reverse Engineering zu verpflichten.

Eine wichtige Einschränkung ...

Eine wichtige Einschränkung erfährt der Geheimnisschutz allerdings dann, wenn ein Geschäftsgeheimnis „zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines anderen Fehlverhaltens“ offengelegt wird, soweit der Offenlegende dabei „in der Absicht handelt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen“. Dahinter verbirgt sich der Schutz von sogenannten „Whistleblowern“, der künftig im Geschäftsleben voraussichtlich eine erheblich stärkere Bedeutung erfahren wird.

Fazit:

Obgleich durch diese neuen Regelungen im Bereich des Reverse Engineering das Schutzniveau im Vergleich zur gegenwärtig bestehenden Rechtslage abgesenkt wird und Geheimnisinhaber zum aktiven Ergreifen von Geheimhaltungsmaßnahmen gezwungen sind, ist diese gesetzliche Regelung insgesamt sehr zu begrüßen; denn sie sorgt für ein höheres Maß an Schutz wie auch insgesamt für Klarheit und Rechtssicherheit.



NEUES AUS DEM VERBAND

Unternehmerverband Berlin e.V. Newsletter

Oktober 2018

Das Versorgungswerk des Unternehmerverbandes Berlin e.V. informiert

Träger des Versorgungswerkes ist die SIGNAL IDUNA Versicherung. Hier erhalten Sie

- Hilfe bei allen Versicherungsangelegenheiten
- Hilfe bei Versicherungsschadensfällen
- Hilfe bei Einschätzungen der Versicherungsunterlagen.

Sprechen Sie uns oder direkt die SIGNAL IDUNA Versicherung gerne an.

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Die nächsten Events des UV Berlin

UV-Bowling am 07. November 2018

Zu unserem traditionellen UV-Bowling freuen wir uns mit Ihnen zusammen auf einen weiteren gemeinsamen Abend zu dem vorgenannten Termin. Unsere Geschäftsstelle steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.

Ostdeutsches Wirtschaftsforum in Bad-Saarow am 08. und 09. November 2018

Das Ostdeutsche Wirtschaftsforum findet nunmehr zum dritten Mal statt und steht in diesem Jahr unter dem Leitthema: „In bewegten Zeiten“. Gerne unterrichten wir Sie über Ort, Zeit, Themen und Anmeldeöglichkeiten.
<https://wirtschaft-markt.de/anmeldung>

Mitgliederversammlung am 28. November 2018

Unsere Mitgliederversammlung findet am 28. November 2018 statt.
Eine Einladung hierzu folgt.

Weihnachtsbaumernte am 15. Dezember 2018

Wir werden auch in diesem Jahr wieder eine Weihnachtsbaumernte durchführen.
Eine Einladung hierzu mit Ort und Zeit folgt noch.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr Präsident
Armin Pempe



So erreichen Sie uns:

UV Unternehmerverband Berlin e.V.
Frankfurter Allee 202
10365 Berlin

Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied:
RA Niklas Graf von Bernstorff, LL.M.
030/9818500
niklas.bernstorff@uv-berlin.de

Geschäftsstellenleiter:
Dipl.-Ing. Peter Schmidt
030/9818500
peter.schmidt@uv-berlin.de

Besuchen Sie uns im Web unter
www.uv-berlin.de

Bild: Thomas Hugel www.pixelio.de